

Bekanntmachung

Die Gemeinde Hagelstadt plant die ökologische Umgestaltung des Langenerlinger Baches westlich von Langenerling bis zum Ortsrand von Langenerling. Dabei sollen naturnahe Gewässerbereiche entstehen, Sedimentationsmulden angelegt, ein Durchlass mit Wirtschaftsweg errichtet sowie Bäume zur Beschattung der Wasserfläche gepflanzt werden.

Bereits mit Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 08.12.2015 und Änderungsbescheid vom 04.02.2016 war der Gemeinde Hagelstadt die Plangenehmigung für die ökologische Umgestaltung des Langenerlinger Baches erteilt worden.

Mit Schreiben vom 15.12.2016 legte die Gemeinde Hagelstadt eine Tekturplanung vor. Demnach soll, abweichend von der genehmigten Planung, an Stelle eines Querriegels mit Einengung des neuen offenen Bachlaufs ein Durchlass mit 12 m Länge sowie ein Wirtschaftsweg darauf errichtet werden. Weiterhin werden mehrere größere Sedimentationsmulden vorgesehen. Die Sedimentationsmulden im südlichen Planungsbereich sollen entgegen der festgesetzten Nebenbestimmungen nun größere Längen von ca. 50 m bis 100 m erhalten. Anstelle der vorgesehenen 800 Ufergehölze sollen lediglich 60 Erlen gepflanzt und die natürliche Sukzession abgewartet werden.

Gemäß § 7 Abs.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i. V. m. Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und Anlage 2 zum UVPG ist u.a. für den naturnahen Ausbau von Bächen und kleinräumige Umgestaltungen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese ist nur dann durchzuführen, wenn nach Einschätzung der zuständigen Behörde trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 i.V.m. § 25 UVPG).

Aufgrund der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Fachstellen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei der geplanten Maßnahme keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Aufgrund Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG wird der Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg unter

<http://www.landkreis-regensburg.de/Landratsamt/OeffentlicheBekannt-machungen.aspx> eingestellt.

Regensburg, den 15.11.2017

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3

93059 Regensburg